

Amtsgericht Mitte

Az.: 20 C 150/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Bayer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Anwaltsvertrag.

Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherin von [REDACTED]. Zwischen dieser und dem Beklagten zu 2 bestand ein Mandatsverhältnis, in dessen Rahmen der Beklagte zu 2 [REDACTED] in einem Gerichtsverfahren wegen des sog. „Dieselskandals“ gegen die Volkswagen AG vertrat.

Die Klägerin verauslagte für das Verfahren Gerichtskosten von 495,00 € sowie 618,00 € und leistete an den [REDACTED] Zahlungen in Höhe von 389,55 €, 1.125,26 €, 492,70 € sowie 150,00 €. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, in dem die Volkswagen AG sich unter anderem verpflichtete, an [REDACTED] 6.982,00 € zu zahlen. Nach Ziffer 5.4 des Vergleichs werden [REDACTED] darüber hinaus 60 % der notwendigen Rechtsanwaltskosten erstattet. Wegen der Einzelheiten des Vergleichs wird auf Anlage PME 1 Bezug genommen.

Der Beklagte zu 2 erstattete der Klägerin in der Folge verauslagte Gerichtskosten in Höhe von 843,60 €.

Auf die Sachstandsanfrage der Klägerin an [REDACTED] (Schreiben vom 02.05.2023, Anlage PME 2) erfolgte keine Antwort. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.10.2023 forderte die Klägerin [REDACTED] zur Auskunft und Abrechnung und zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 180,88 €, jeweils bis zum 09.11.2023 auf (Anlage PME 3). Mit E-Mail vom 09.11.2023 (Anlage PME 5) teilte Rechtsanwalts [REDACTED] mit, dass der Klägerin die Schlussabrechnung sowie die Vergleichsvereinbarung bereits seit dem 14.04.2021 vorliege.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten schuldeten ihr aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB, 86 VVG weitere Zahlungen. Von den klägerseits bevorschussten Verfahrenskosten der ersten Instanz in Höhe von 1.399,00 € netto bzw. 1.644,81 € brutto seien der Klägerin 60 % zu erstatten, wovon die Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin von 150,00 € in Abzug zu bringen seien.

Nachdem die Klägerin zunächst ausschließlich gegen die [REDACTED] Klage erhoben hatte, erweiterte sie die Klage im weiteren Verlauf auf den [REDACTED]; diesem wurde die Klageschrift am 11.02.2025 zugestellt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 884,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.11.2023 zu zahlen,
2. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,94 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszins seit dem 10.11.2023 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der [REDACTED] rügen sie die Passivlegitimation. Ein Anwaltsvertrag sei zwischen der Versicherungsnehmerin und der [REDACTED] nicht zustandegekommen. Hinsichtlich des [REDACTED] erheben sie die Einrede der Verjährung. Ein Anspruch bestehe auch deshalb nicht, weil die Klägerin bei wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung durch die Vereinbarung einer Kostenquote von 60/40 im Vergleich besser dastehe als sie bei einer gerichtlichen Kostenentscheidung nach § 91a ZPO stünde.

Das Gericht hat nach Zustimmung der Parteien mit Beschluss vom 03.06.2025 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung angeordnet.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat gegen keiner der beiden Beklagten einen Anspruch auf weitere Zahlung aus übergegangenem Recht nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGB, 86 VVG. Auch ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 43a Abs. 7 S. 2 BRAO, 4 BORA, 86 VVG besteht nicht.

1.

Gegen die [REDACTED] besteht bereits kein Anspruch, weil es an einem Vertrag nach § 675 Abs. 1 BGB zwischen ihr und der Versicherungsnehmerin [REDACTED] fehlt, aus dem Zahlungsansprüche nach § 667 BGB (oder aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 43a Abs. 7 S. 2 BRAO, 4 BORA) resultieren könnten. Der Anwaltsvertrag wurde ausschließlich zwischen der Versicherungsnehmerin und dem [REDACTED] geschlossen. Soweit die Klägerin zunächst behauptet hat, die De-

ckungsanfrage sei seitens der [REDACTED] erfolgt, welche später zur [REDACTED] umfirmiert habe, ist die [REDACTED] dem umfangreich entgegengetreten (Schriftsätze vom 30.01.2025, Bl. 103 ff. d.A. und 20.05.2025, Bl. 146 ff. d.A.). Hierzu folgte substantiierter Kläger Vortrag nicht mehr, sodass das Vorbringen gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen ist. Soweit die Klägerin eine Unübersichtlichkeit bzw. fehlende Stringenz hinsichtlich der Selbstbezeichnung der beiden Beklagten bemängelt, ändert dies nichts daran, dass die [REDACTED] nicht Vertragspartnerin der Versicherungsnehmerin und damit nicht passivlegitimiert ist.

2.

a)

Etwaige Ansprüche der Klägerin gegen den [REDACTED] nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGB, 86 VVG wären jedenfalls verjährt. Diese Einrede hat die Beklagte auch mit Schriftsatz vom 13.05.2025 erhoben.

Die Klägerin hatte bereits im Jahr 2021 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (§ 199 Abs. 1 BGB). Sie stützt ihren Anspruch darauf, dass ihr aus übergegangenem Recht die Auszahlung weiterer Verfahrenskosten aus dem Vergleich zwischen der Versicherungsnehmerin und der Volkswagen AG zusteht. Die nach Auffassung der Klägerin anspruchsbegründenden Tatsachen waren ihr bereits mit Abrechnung der Beklagtenseite vom 14.04.2021 (vorgelegt als Anlage PME 5) sowie der zeitgleichen Übermittlung des Vergleichstextes bekannt. Die Klägerseite ist dem Vortrag der Beklagten, beides sei ihr bereits im Jahr 2021 übermittelt worden, nicht substantiiert entgegengetreten, sondern verweist im Schriftsatz vom 20.05.2025 lediglich auf eine „möglicherweise zuvor erteilte Abrechnung“. Welche „letztendlich anspruchsbegründenden Tatsachen“ der Klägerin erst im Jahr 2023 mitgeteilt worden sein sollen, führt die Klägerseite nicht aus.

Da die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB 3 Jahre beträgt, war Verjährung bei Erweiterung der Klage gegen den [REDACTED] im Jahr 2025 bereits eingetreten.

b)

Auch ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 43a Abs. 7 S. 2 BRAO, 4 BORA, 86 VVG steht der Klägerin gegen den [REDACTED] nicht zu. Denn bei §§ 43a Abs. 7 S. 2 BRAO, 4 BORA handelt es sich nicht um Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB. Zwar hat der BGH dies für § 43a Abs. 7 S. 2 BRAO (bzw. § 43a Abs. 5 BRAO a.F.) im Urteil vom 23.07.2019 (VI ZR 307/18, NJW 2019, 3003) ausdrücklich nur für den Direktanspruch des Versicherers gegen den Rechtsanwalt ent-

schieden und für das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt offen gelassen (a.a.O. Rn. 18). Nach hiesiger Auffassung stellen die in der BRAO und in der BORA festgelegten Berufspflichten disziplinarrechtlicher Natur dar und haben keine unmittelbare zivilrechtliche Wirkung, weswegen sie auch nicht auf den Schutz von Individualinteressen ausgerichtet und mithin grundsätzlich keine Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sind (so auch Henssler/Prütting/Prütting, 6. Aufl. 2024, BRAO § 43 Rn. 36).

3.

Die Nebenforderungen (Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) folgen dem Schicksal der unbegründeten Hauptforderung.

II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die von der Klägerseite eingewandte Unübersichtlichkeit bzw. fehlende Stringenz hinsichtlich der Selbstbezeichnung der beiden Beklagten kann, da die Klage gegen die [REDACTED] nicht zurückgenommen wurde, nicht berücksichtigt werden; für eine Abwägung ist bei einer vollständigen Klageabweisung nach der Regelung des § 91 Abs. 1 ZPO kein Raum. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bayer
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 15.07.2025

Ucherek, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.07.2025

Ucherek, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle